

serer Gesellschaft zu verbessern. Der Ombudsmann wird wie folgt definiert:

1. Er untersteht der Legislative, arbeitet aber in völliger Unabhängigkeit
2. Er hat unbegrenzten Zugang zu vertraulichen Daten
3. Er kann die Regierung kritisieren
4. Er kann gerichtliche Prozeduren einleiten (z.Z. nur in Schweden)
5. Er überprüft Klagen von Einzelpersonen um zu verhindern, daß sich ähnliche Situationen in der Zukunft nicht mehr wiederholen.
6. Er achtet auf eine umsichtige Formulierung seiner Entscheidungen

Die Arbeit des Ombudsmann kann auch innerhalb einer Institution angesiedelt sein.

Lea Dasberg: Was ist ein Kind und welches sind seine Rechte? (S. 35 ff)

Lea Dasberg war Professor für Geschichte der Pädagogik an der Universität Amsterdam und unterrichtet zur Zeit am Educational Centre des Ramat Hanegev College in Yeroham/Israel

Der Satz "Die Rechte des Kindes in der Gesellschaft" beinhaltet laut Dasberg gleich drei Variablen.

1. Das "Kind" ist kein statischer Begriff. "Kindheit" ist durch geschichtliche, kulturelle und soziale Bedingungsfaktoren gekennzeichnet. Dasberg definiert sie als eine spezifische Lebenssituation, die durch das Nicht-Verlassen der beschützenden Umgebung gekennzeichnet ist. Sie erläutert dies an zahlreichen Beispielen.

2. Ebenso wenig wie eine einheitliche Vorstellung vom Kind gibt es eine einheitliche Vorstellung von dem Begriff "Recht". An den Beispielen von Kinderarbeit und Schulpflicht zeigt sie auf, daß das was für den einen ein Recht oder eine Schutzmaßnahme war, von den Betroffenen und von ihrer Umgebung nicht immer als solche wahrgenommen wurden. So brachte um die Jahrhundertwende das Verbot der Kinderarbeit viele Familien um das lebensnotwendige Zusatzeinkommen und so erleben heute viele Kinder die Schule heute mehr als eine Last denn als ein Recht. So wird die Schule als kinderfeindlich, grausam, vom alltäglichen Leben entfremdet, als Unterdrückungs- und Kontrollagentur beschrieben, die die Kinder ge-

sellschaftlichen Bedürfnissen anpaßt anstatt sie ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend zu fördern.

Rechte können sich auch widersprechen. Wenn Leute auf künstliche Befruchtung, Retortenbabies oder Leihmutterchaften zurückgreifen, um ihr "Recht" auf Elternschaft zu erfüllen, wo bleibt dann das Recht des Kindes auf eine eigene Identität?

3. Kinderrechte können nicht von den Menschenrechten getrennt werden. Sie sind abhängig vom Entwicklungsstand der Gesellschaft innerhalb derer sie realisiert werden sollen. Sie haben auch nur dann einen Sinn, wenn das Kind oder der Jugendliche damit die Perspektive eines sinnvollen Erwachsenenlebens verknüpfen können.

L. Apostel: Kinderrechte und Bedürfnisse und/oder Menschenrechte und Bedürfnisse (S. 47 ff)

### 1. Einleitung

Prof. Dr. L. Apostel ist Professor für Philosophie an der Reichsuniversität Gent. Sein Artikel ist sehr reichhaltig an persönlichen Überlegungen und daher schwierig zusammenzufassen. Er möchte auch keine fertigen Antworten auf die gestellten Probleme geben, sondern er will das Thema Kinderrechte in einem weiten historischen, gesellschaftspolitischen und ideengeschichtlichen Rahmen diskutieren. Er betrachtet die Kinder als eine "endangered species", also eine in ihrem Überleben gefährdete Art. In der ganzen Diskussion um die Kinderrechte sind weder die Motive noch die Begriffe sehr klar. Menschenrechte sind für ihn immer noch eine Fiktion. Menschen- und Kinderrechte werden nur kodifiziert weil sie tagtäglich mißachtet werden.

### 2. Kinderrechte und Menschenrechte

1. Alle Kinder sind menschliche Wesen. 2. Alle menschliche Wesen haben alle Menschenrechte. 3. Daraus folgt: Alle Kinder haben alle Menschenrechte.

Dieser Syllogismus ist das Basisargument der Kinderrechtsbewegung. In keinem Land auf der Welt genießen die Kinder jedoch diese Rechte, wie z.B. das Recht auf Eigentum (Art 17 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Natio-